

des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896.

Präsident: Ist an die Beschwerde- und Petitionsdeputation abzugeben.

(Nr. 293.) Protokoll-Extrakt der Ersten Kammer über die Petition des Holzschleifereibesizers Lauckner in Rübenu am Gewährung einer Entschädigung für den ihm aus Anlaß des Umbaues des dasigen Kommunikationsweges in eine Staatsstraße entstandenen Schaden.

Präsident: Desgleichen.

(Nr. 294.) Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Steinbruchpächters Möbius in Ammelshain und Genossen um Aufhebung des Verbotes, die Verwendung von „Gallusin“ als Sprengmittel in den Steinbrüchen betreffend.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 295.) Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Ernst Frank in Ferisau und Genossen um Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Milderung von Hochwasserschäden.

Präsident: Desgleichen.

Für die heutige Sitzung hat sich entschuldigt wegen Familienangelegenheiten der Herr Abg. Zeidler, wegen Berufsgeschäften Herr Abg. Grumbt. Außerdem habe ich Herrn Abg. Niethammer auf drei Tage Geschäfte halber Urlaub erteilt.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, liegt mir die Verpflichtung des von neuem in die Kammer eingetretenen Herrn Abg. Dr. Schober ob. Ich bitte den Herrn Abg. Dr. Schober vorzutreten.

(Geschicht.)

Nach § 82 der Verfassungsurkunde hat jedes Mitglied der Ständeversammlung bei seinem Eintritte in die Kammer den Eid:

„Ich schwöre zu Gott u. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten. So wahr mir Gott helfe u.

zu leisten.

Wenn aber ein gewesener Abgeordneter durch Neuwahl als solcher in die Kammer eintritt, so leistet er diese Verpflichtung bloß durch Handschlag unter Verweisung auf den früher bereits abgelegten Eid. Ich habe daher hier nur die Pflicht, Sie auf den früher von

Ihnen bereits abgelegten Eid hinzuweisen, und nehme Ihnen nunmehr den Handschlag ab.

(Geschicht.)

Ich bitte Sie nunmehr, Ihren Platz wieder einzunehmen.

(Geschicht.)

Wir treten in die Tagesordnung ein. 1. Punkt: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition von Richard Schädlich, städtischer Verkaufsvermittler in Dresden und Genossen, um Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung, betreffend das Verbot des Feilbietens ausländischen Wildes während der Schonzeit des inländischen Wildes.“ (Drucksache Nr. 22.)

Berichterstatter Herr Abg. Klöber.

Ich bitte um Entschuldigung: ich habe noch eine Erklärung vor diesem Gegenstande abzugeben, die auf einem einstimmigen Beschlusse des Direktoriums fußt. Ich nehme für mich die Freiheit in Anspruch, diese Erklärung, trotzdem, daß ich bereits in die Tagesordnung eingetreten bin, jetzt noch abgeben zu dürfen.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Der Herr Justizminister hat in der Sitzung der Ersten Kammer vom 19. Dezember 1899 nach den stenographischen Mittheilungen folgende Aeußerung gethan:

„Uebrigens möchte ich noch darauf hinweisen, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf bereits am Tage der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages am 7. November der Zweiten Kammer zugegangen ist“ — es handelt sich um den Gesetzentwurf, die Anlegung von Mündelgeldern betreffend —, „und daß daher an sich recht wohl noch die Möglichkeit vorgelegen hätte, für die Berathung des Entwurfs der hohen Ersten Kammer mehr Zeit zu lassen. Es ist aber in der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf am 24. November die allgemeine Vorberathung und erst am 11. Dezember die Schlußberathung erfolgt.“

Sofern in diesen Worten eine Kritik über das Tempo, welches die Zweite Kammer und ihre Deputation bei ihren Berathungen eingehalten haben, enthalten sein sollte, muß sich die Kammer hiergegen verwahren. Sie nimmt für sich allein das Recht in Anspruch, zu bestimmen, welche Zeit sie zur pflichtmäßigen Erledigung ihrer Aufgaben und Arbeiten für erforderlich hält.

(Sehr richtig!)

Unter völliger Wahrung dieses Standpunktes erscheint es jedoch angezeigt, folgendes noch thatsächlich festzustellen: